

VI ZR 48/56

Ver k ü n d e t

am 15. Januar 1957
Romacker, Justizang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2351 054

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Maria D. [redacted] geb. B. [redacted] in N. [redacted],
2. der Frau Martha K. [redacted] geb. D. [redacted] in N. [redacted],
3. der Lucia D. [redacted] in N. [redacted],
4. des Dachdeckers Rudolf D. [redacted] in N. [redacted], K. [redacted] str. [redacted]

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]-

gegen

1. die Witwe Anna Kl. [redacted] geb. H. [redacted] in I. [redacted]
[redacted], Siedlung,
2. deren Sohn Hans Kl. [redacted] geb. am [redacted] 1949
in I. [redacted], Siedlung, vertreten durch seine Mutter,
die Klägerin zu 1),

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck und Dr.Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 11. Januar 1956 teilweise aufgehoben und wie
folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung der Beklagten und die Anschluß-
berufung der Kläger wird unter Zurückweisung dieser
Rechtsmittel im übrigen das Urteil der 4. Zivil-
kammer des Landgerichts Karlsruhe vom 15. November 1954
abgeändert und folgendermaßen gefaßt:

1. Folgende Ansprüche sind, soweit sie nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind, gegenüber allen Beklagten dem Grunde nach zur Hälfte gerechtfertigt, gegenüber den Beklagten zu 1) bis 3) jedoch nur in den Grenzen des Kraftfahrzeuggesetzes:

a) Ansprüche der Kläger wegen des bei dem Unfall vom 5. Oktober 1952 beschädigten Motorrades (einschließlich des Transportes) und der bei dem Unfall beschädigten oder in Verlust geratenen Bekleidungsstücke des Johann Kl. [REDACTED];

b) Ansprüche der Klägerin zu 1) wegen zerstörter bzw. beschädigter Kleider der Kläger, des Krankenhausaufenthaltes des Klägers zu 2), des von der Klägerin zu 1) angeschafften Fahrrades, der Fahrtkosten der Klägerin zu 1) an die Arbeitsstätte, der Unterbringung des Klägers zu 2) während des Krankenhausaufenthaltes der Klägerin zu 1) bei Frau Katharina St. [REDACTED], der durch die Betreuung der Klägerin zu 1) durch Frau Katharina St. [REDACTED] entstandenen Kosten, des Verdienstausfalls der Klägerin zu 1), der Beerdigungskosten für Johann Kl. [REDACTED] einschließlich Trauerkleidung, Transportkosten für Sarg und Leiche sowie Grabstein und der Anspruch der Klägerin zu 1) auf Rentenzahlung während der mutmaßlichen Lebensdauer des getöteten Johann Kl. [REDACTED];

c) Ansprüche des Klägers zu 2) auf Rentenzahlung bis zum 18. Lebensjahr.

2. Die Ansprüche der Kläger gegenüber dem Beklagten zu 4) auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes sind zur Hälfte dem Grunde nach gerechtfertigt.

3. Es wird festgestellt, daß die Beklagten den Klägern allen weiteren aus dem Unfall vom 5. Oktober 1952 noch entstehenden Schaden zur Hälfte zu ersetzen haben, soweit der Anspruch auf Schadensersatz nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen ist oder noch übergeht, die Beklagten zu 1) bis 3) jedoch nur in den Grenzen des Kraftfahrzeuggesetzes.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden den Parteien wie folgt auferlegt:

- 1 c -

die Gerichtskosten und die den Klägern entstandenen
außergerichtlichen Kosten der Berufungsinstanz

zu drei Vierteln den Klägern als Gesamtschuldnern,
zu einem Sechzehntel den Beklagten zu 1) bis 4) als
Gesamtschuldnern,
zu weiteren drei Sechzehnteln dem Beklagten zu 4);

die den Beklagten zu 1) bis 3) entstandenen außergericht-
lichen Kosten der Berufungsinstanz

zu drei Vierteln den Klägern als Gesamtschuldnern,
zu einem Viertel den Beklagten zu 1) bis 3);

die dem Beklagten zu 4) entstandenen außergerichtlichen
Kosten der Berufungsinstanz

zu zwei Dritteln den Klägern als Gesamtschuldnern,
zu einem Drittel dem Beklagten zu 4);

die Gerichtskosten und die den Klägern entstandenen außer-
gerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz

zu zwei Dritteln den Klägern als Gesamtschuldnern,
zu einem Zwölftel den Beklagten zu 1) bis 4) als
Gesamtschuldnern,
zu weiteren drei Zwölfteln dem Beklagten zu 4);

die den Beklagten zu 1) bis 3) entstandenen außergericht-
lichen Kosten der Revisionsinstanz

zu drei Achteln den Klägern als Gesamtschuldnern,
zu fünf Achteln den Beklagten zu 1) bis 3);

die dem Beklagten zu 4) entstandenen außergerichtlichen
Kosten der Revisionsinstanz

zu zwei Dritteln den Klägern als Gesamtschuldnern,
zu einem Drittel dem Beklagten zu 4).

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über den
Betrag der Zahlungsansprüche an das Landgericht Karls-
ruhe zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Von Rechts wegen

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte zu 4, Rudolf D., fuhr am 5. Oktober 1952 nachmittags gegen 14.30 Uhr mit dem Personenkraftwagen Daimler-Benz seines inzwischen verstorbenen Vaters Ludwig D. auf der Bundesstraße 3 von Ettlingen kommend in Richtung Rastatt durch den Ort Bruchhausen. In Höhe der Einmündung der von links auf die Bundesstraße stoßenden Bahnhofstraße überholte er in Bruchhausen den vor ihm fahrenden Volkswagen des Dr. M.. Zu gleicher Zeit kam der Zimmermann Johann Kl., der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater des Klägers zu 2, mit seinem BMW-Motorrad von 350 ccm Hubraum auf der Bahnhofstraße heran, die Klägerin zu 1 hinter sich auf dem Soziussitz, den Kläger zu 2 vor sich auf dem Tank. An der Einmündung der Bahnhofstraße in die Bundesstraße, die durch ein auf der Bahnhofstraße stehendes Schild "Vorfahrt achten" als bevorrechtigt gekennzeichnet war, kam es zu einem Zusammenstoß des von dem Beklagten zu 4 gelenkten Personenkraftwagens mit dem Motorrad. Kl. und die Kläger wurden erheblich verletzt, Kl. so schwer, daß er am 8. Oktober 1952 starb.

Die Kläger schreiben die Schuld an dem Unfall dem Beklagten zu 4 zu, da er den Volkswagen an der Einmündung der Bahnhofstraße nicht habe überholen dürfen, auch zu schnell und zu weit auf der linken Straßenseite gefahren sei. Sie haben ihn und seine Mitbeklagten, sämtlich Erben des verstorbenen Fahrzeughalters Ludwig D., als Gesamtschuldner mit dem Verlangen nach Zahlung von 1300,43 DM an die Klägerin zu 1 und Entrichtung einer Unterhaltsrente für beide Kläger auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Klägerin zu 1 hat die Rente für die Dauer der mutmaß-

lichen Leistungsfähigkeit ihres tödlich verunglückten Ehemannes verlangt, der Kläger zu 2 vorerst bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres; die Höhe der Renten ist in richterliches Ermessen gestellt worden, doch sind für die Zeit vom 5. Oktober 1952 bis zum 31. März 1953 monatlich mindestens 95 DM für die Klägerin zu 1 und 55 DM für den Kläger zu 2 verlangt worden, für den Rest des Jahres 1953 monatlich mindestens 49,60 DM bzw. 25,20 DM, für 1954 bis 1957 79,60 DM bzw. 45,20 DM, für 1958 bis 1964 99,60 DM bzw. 55,20 DM und für die Folgezeit 200 DM bzw. 100 DM. Weiter haben die Kläger festzustellen beantragt, daß ihnen die Beklagten in gesamtschuldnerischer Haftung auch allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen haben. Vom Beklagten zu 4 haben sie ferner ein Schmerzensgeld verlangt, dessen Höhe gleichfalls in richterliches Ermessen gestellt worden ist; die Klägerin zu 1 hat jedoch mindestens 4000 DM und der Kläger zu 2 mindestens 1000 DM beansprucht.

Die Beklagten führen den Unfall darauf zurück, daß Kl. [REDACTED] ihr Vorfahrtrecht verletzt habe.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt.

Gegen das Urteil haben die Beklagten mit dem Ziele Berufung eingelegt, die Klageansprüche nur zu 1/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären, dies auch nur, soweit sie nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Die Kläger haben sich der Berufung angeschlossen und, ihre Ansprüche teilweise einschränkend, sie dem Grunde nach in voller Höhe zu bejahen beantragt, die Renten-

sprüche freilich nur insoweit, als sie nicht auf die Landesversicherungsanstalt Baden als öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind, die Ansprüche gegenüber den Beklagten zu 1 bis 3 auch nur in den Grenzen des § 12 KrfzG (StVG).

Das Oberlandesgericht hat das erstinstanzliche Urteil auf Berufung und Anschlußberufung abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

1. Es sind die folgenden Ansprüche, soweit sie nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind, dem Grunde nach gerechtfertigt:

A. gegenüber dem Beklagten Ziff 4 unbegrenzt, gegenüber den Beklagten Ziff 1 bis 3 in den Grenzen des Kraftfahrzeuggesetzes:

- a) Ansprüche der Kläger wegen des bei dem Unfall beschädigten Motorrades (einschließlich des Transportes) und der bei dem Unfall beschädigten oder in Verlust geratenen Bekleidungsstücke des Johann Kl[REDACTED],
- b) Ansprüche der Klägerin Ziff 1 wegen zerstörter bzw. beschädigter Kleider der Kläger, des Krankenhausaufenthalts des Klägers Ziff 2, des von der Klägerin Ziff 1 angeschafften Fahrrades, der Fahrtkosten der Klägerin Ziff 1 an die Arbeitsstätte, der Unterbringung des Klägers Ziff 2 während des Krankenhausaufenthaltes der Klägerin Ziff 1 bei Frau Katharina St[REDACTED], der durch die Betreuung der Klägerin Ziff 1 durch Frau Katharina St[REDACTED] entstandenen Kosten, des Verdienstauffalls der Klägerin Ziff 1, der Be-

erdigungskosten für Johann Kl. [REDACTED] einschließlich Trauerkleidung, Transportkosten für Sarg und Leiche, Grabstein, und der Anspruch der Klägerin Ziff 1 auf Rentenzahlung während der mutmaßlichen Lebensdauer des getöteten Johann Kl. [REDACTED],

c) Ansprüche des Klägers Ziff 2 auf Rentenzahlung bis zum 18. Lebensjahr,

B. gegenüber dem Beklagten Ziff 4 die Ansprüche der Kläger auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.

2. Die Beklagten haben den Klägern allen weiteren aus dem Unfall vom 5. Oktober 1952 noch entstehenden Schaden, soweit der Anspruch auf Schadensersatz nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen ist oder noch übergeht, zu ersetzen, und zwar der Beklagte Ziff 4 unbegrenzt, die Beklagten Ziff 1 bis 3 in den Grenzen des Kraftfahrzeuggesetzes.

Im übrigen hat das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, verfolgen die Beklagten ihr Begehren aus der Berufungsinstanz weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten zu 4 nach § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit § 10 Abs 1 Satz 3 StVO in der zur Unfallzeit gültigen Fas-

sung vom 28. Januar 1944 für begründet gehalten, weil er gegen das damalige Verbot, an Straßeneinmündungen zu überholen, fahrlässig verstoßen und hierdurch den Unfall verursacht habe. Er habe als Kraftfahrer dieses Überholverbot kennen und bei der Unfallfahrt bemerken müssen, daß sich, wenn er den vor ihm fahrenden Volkswagen des Dr. M. in dem von ihm gewählten Augenblick überholte, der Überholvorgang im Bereich einer Straßeneinmündung abspielen würde. Für die Folgen dieser schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das als Schutzgesetz anzusprechende Verbot des § 10 Abs 1 Satz 3 StVO habe er einzustehen, ohne daß es darauf ankomme, ob er sie vorausgesehen habe oder nicht.

Was die Beklagten zu 1 bis 3 betrifft, so hat das Berufungsgericht sie als Miterben des verstorbenen Ludwig D., des damaligen Halters des vom Beklagten zu 4 gelenkten Personenkraftwagens, für verpflichtet erachtet, für den Unfallschaden gemäß § 7 KrftzG (jetzt StVG), § 1967 BGB in den Haftungsgrenzen des Kraftfahrzeuggesetzes (Straßenverkehrsgesetzes) aufzukommen.

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen und wird von der Revision auch nicht angegriffen.

2. Da sich der Unfall beim Betriebe nicht nur des Personenkraftwagens, sondern auch des Motorrades des verunglückten Johann Kl. ereignet hat, fragt es sich, ob sich die Kläger zu einer Schadensausgleichung gemäß § 17 KrftzG (StVG) heranziehen lassen müssen.

a) Soweit die Kläger als die Erben des verstorbenen Kl. Ersatz des Schadens verlangen, der diesem selbst entstanden ist, haben sie die Ansprüche nur in dem Umfang erworben, wie sie ihrem Erblasser in Anbetracht seiner etwaigen

Ausgleichungspflicht nach § 17 Abs 1 Satz 2 KrfzG (StVG) erwachsen sind. Bei dem Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten einschließlich Aufwendungen für Leichen- und Sargtransport, Trauerkleidung und Grabstein und bei den Rentenansprüchen wegen des Verlustes des Rechts auf Unterhaltsgewährung durch den Getöteten ist ein für den Unfall ursächliches Verschulden des Verstorbenen oder auch nur die von ihm zu vertretende Betriebsgefahr des Motorrades gleichfalls zu berücksichtigen, mag sich der Schadensersatzanspruch nun auf Grund der §§ 823 ff, insbesondere § 844 BGB gegen den Beklagten zu 4 oder auf Grund der Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes (Straßenverkehrsgesetzes), insbesondere § 10 KrfzG(StVG), gegen die Beklagten zu 1 bis 3 richten (BGHZ 6, 319 [320 ff]; RG RdK 1933, 267; RG JW 1934, 3127; Walter in Kraftverkehrsrecht von A bis Z "Ausgleichspflicht" Erläuterungen B III 4).

Soweit die Kläger auf Grund der Schäden, die sie selbst bei dem Unfall erlitten haben, Ersatzansprüche geltend machen, kann eine Ausgleichungspflicht nur bestehen, wenn dem verstorbenen Kl[] ein Verschulden an dem Unfall zur Last gefallen und er ihnen infolgedessen nach den Vorschriften der §§ 823 ff BGB schadensersatzpflichtig geworden ist. Da die Kläger nämlich auf dem Motorrad befördert wurden, scheidet gemäß §§ 8 Abs 2, 18 Abs 1 Satz 1 KrfzG (StVG) eine Haftung des Verstorbenen aus dem Kraftfahrzeuggesetz (Straßenverkehrsgesetz) den Klägern gegenüber aus, ebenso daher auch eine aus solcher Haftung entspringende Ausgleichungspflicht (BGH LM Nr 8 zu § 17 StVG). Ist dagegen der Verstorbene wegen schuldhafter Unfallverursachung den Beklagten zur Ausgleichung verpflichtet gewesen, so ist diese Verpflichtung auf die Kläger als seine Erben übergegangen (BGH NJW 1952, 1015; RGZ 138, 1 [4]; 160, 148 [151]). Sie gilt daher auch in Ansehung ihrer Ansprüche auf Ersatz eigenen Schadens.

um etwa Handbreite erhöhter Bürgersteig, der unstreitig 1,30 m breit ist. Kl. [REDACTED] hätte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit seinem Motorrad nicht weiter als 1,30 m über die Häuserfluchtlinie hinaus vorzukommen brauchen, um die Möglichkeit gehabt zu haben, sich nach beiden Seiten eine erste Orientierung über die Verkehrslage auf der Bundesstraße zu verschaffen. Er ist also um 1 m über die verlängerte Linie der Bürgersteigkante hinaus vorgefahren.

Das Berufungsgericht hat nun nicht verkannt, daß der Beklagte zu 4 auf der als bevorrechtigt gekennzeichneten Bundesstraße das Recht der Vorfahrt vor dem aus der Bahnhofstraße kommenden Motorradfahrer Kl. [REDACTED] hatte, mochte er auch den Volkswagen an der Straßeneinmündung verbotswidrig überholt haben und hierbei mit dem von ihm gelenkten Personenkraftwagen weit nach links hinübergekommen sein. Es ist aber der Ansicht, es könne dahingestellt bleiben, ob Kl. [REDACTED] das Vorfahrtrecht des Beklagten zu 4 verletzt habe, da er, wenn eine solche Verletzung vorliege, nicht schuldhaft gehandelt zu haben brauche.

Das Berufungsgericht hat nämlich darum eine besondere Sachlage als gegeben angesehen, weil sich zu beiden Seiten der mit blauen Kopfsteinen versehenen 6,10 m breiten mittleren Fahrbahn der Bundesstraße ein rot gepflasterter Streifen von 1 m Breite entlangzieht und dieser Streifen an der Einmündung der asphaltierten Bahnhofstraße in der Weise unterbrochen ist, daß hier die blaue Pflasterung um 3 Steinbreiten über die bisherige Breite hinaus in Richtung Bahnhofstraße durchgeführt ist. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Art der Anlage erwecke für einen aus der Bahnhofstraße kommenden Verkehrsteilnehmer den Eindruck, daß die Fahrbahn der Bundesstraße erst mit der durchgehenden blauen Pflasterung beginne

und daß es sich bei der roten Pflasterung um einen Gehweg handle, zumal sich der vor dem Rathaus befindliche gepflasterte Gehweg südlich der Bahnhofstraße nicht fortsetze, hier vielmehr nur ein schmaler ungepflasterter Streifen sich vor den Häusern hinziehe, der nicht als ein Fußweg angesprochen werden könne.

Bei der Sachlage, wie sie hier unstreitig vorliegt und vom Berufungsgericht festgestellt worden ist, ist der rote Streifen jedoch fraglos Teil der Fahrbahn gewesen. Von der blau gepflasterten mittleren Fahrbahn ist er in keiner Weise abgesetzt und auf keine andere Weise unterschieden als durch die Pflasterung mit andersfarbigen Steinen. Ein Gebots- oder Verbotsszeichen, das diesen Straßenteil von der Benutzung durch Fahrzeuge ausgenommen hätte, ist, wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsfeststellungen ergibt, nicht vorhanden gewesen. Die Verschiedenartigkeit der Pflasterung bedeutet kein Verkehrs- oder Benutzungsverbot. Als Gehweg kam der rotgepflasterte Streifen vor dem Rathaus auch schon darum nicht in Betracht, weil hier ein erhöhter Bürgersteig bestanden hat, Fußgänger also nach § 37 Abs 1 StVO ihn zu benutzen hatten. Bei dem Fehlen eines Bürgersteigs südlich der Bahnhofstraße mochten Fußgänger freilich darauf angewiesen sein, den gepflasterten Teil der Straße zu benutzen, wenn der schmale ungepflasterte Streifen entlang den Häusern nicht begehbar war. Deswegen erlangte der rote Streifen aber nicht die Eigenschaft eines dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Gehweges, der dem Fahrzeugverkehr verschlossen gewesen wäre. Vielmehr stand er allen Verkehrsteilnehmern nach Maßgabe der allgemeinen Verkehrsvorschriften zur Benutzung frei. Auch wenn der Beklagte zu 4 mit dem von ihm gelenkten Personenkraftwagen beim Überholen des Volkswagens auf den roten Streifen hinüberkam, hat er sich also immer noch im Bereich der Fahrbahn der Bundesstraße gehalten. Dagegen ist Kl

mit seinem Motorrad 1 m weit in diese Fahrbahn hinein vorgestoßen. Er ist hierdurch in die Fahrlinie des Beklagten zu 4 geraten und hat unter Verstoß gegen § 13 StVO dessen Vorfahrtrecht verletzt.

Sein Verschulden hieran kann nicht zweifelhaft sein. Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, spricht für sein Verschulden der Beweis des ersten Anscheins (BGH IM Nr 7 zu § 13 StVO). Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts kann zur Ausräumung des Anscheinsbeweises der Hinweis auf die Gestaltung der Straßenanlage nicht dienen. Daß der rote Pflasterstreifen nicht ein für den Fahrverkehr verbotener Gehweg war, sondern zur Fahrbahn der Bundesstraße gehörte, konnte einem Kraftfahrer bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht verborgen bleiben. Sollte sich Kl. hierüber in einem Irrtum befunden haben, so würde dieser Irrtum nicht als unverschuldet angesehen werden können. Daran vermag es nichts zu ändern, daß auch die Zeugen Da. und Gänsmantel nach ihrer vom Berufungsgericht hervorgehobenen Aussage der Meinung gewesen sind, die rote "Rinne" gehöre nicht zur Fahrbahn, weil sie im allgemeinen und üblicherweise als Gehweg benutzt werde. Ein besonders umsichtiger Fahrer, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, hätte berücksichtigt, daß die Rinne u.U. auch als Fahrbahn benutzt werde, und in Erwägung gezogen, daß sich jemand unter Verstoß gegen das häufig nicht beachtete damalige Überholverbot an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen von rechts nahen könne; es hat daher verneint, daß Kl. wegen Unabwendbarkeit des Unfalls nach § 7 Abs 2 KrfzG (StVG) entlastet gewesen sei. Nicht nur bei Anwendung der in dieser Bestimmung vorausgesetzten gesteigerten Sorgfalt, sondern auch schon bei Anwendung der gewöhnlichen Verkehrssorgfalt des § 276 BGB hätte Kl. aber diese Überlegungen anstellen und sich in seiner Fahrweise darauf einrichten müssen, daß

er keinen Benutzer der Bundesstraße, mochte er auch auf dem roten Pflasterstreifen von rechts kommen, in seinem Vorfahrtrecht behinderte.

Das Berufungsgericht hat noch darauf hingewiesen, daß die Straßeneinmündung für Verkehrsteilnehmer, die aus der Bahnhofstraße herauskommen, unübersichtlich und der Bürgersteig vor dem Rathaus für sie als Gehweg erst dann erkennbar ist, wenn sie sich etwa bei der Unfallstelle befinden. Auch dieser Umstand konnte Kl. jedoch nicht entschuldigen. Vielmehr mußte ihn die Unübersichtlichkeit der Straßeneinmündung noch zu besonderer Vorsicht veranlassen. Er handelte schuldhaft, indem er bis auf den roten Pflasterstreifen hinaus vorfuhr, obwohl er den nötigen Einblick in die Bundesstraße schon hatte, bevor sein Motorrad an diesen Streifen kam:

3. Die Schadensabwägung des Berufungsurteils beruht hiernach auf rechtsirrtümlichen Grundlagen. Das angefochtene Urteil kann infolgedessen nicht bestehen bleiben.

Da sämtliche Umstände, die für die Schadensabwägung in Betracht kommen, bekannt sind, ist der Senat in der Lage, über den Grund der Zahlungsansprüche und den nach § 256 ZPO zulässigerweise erhobenen Feststellungsanspruch selbst zu entscheiden.

Zu der Verursachung der Unfallschäden haben beide Teile beigetragen. Bei dem Anstoß des fahrenden Personenkraftwagens gegen das haltende Motorrad hat sich die Betriebsgefahr des Wagens mit seiner bewegten Kraft nicht wesentlich schwerer ausgewirkt als die des Motorrades, das aus der Bahnhofstraße zu weit vorgefahren und in die Fahrbahn des Kraftwagens geraten war, wo es in seiner Beharrung mit den aufgesessenen Personen ein gefährliches Hindernis bildete. Zu dem Zusammenstoß hätte

es nicht kommen können, wenn sich die Fahrer nicht verkehrswidrig verhalten hätten. Der Beklagte zu 4 hat schuldhaft gegen das damalige Verbot des Überholens an Straßeneinmündungen verstoßen, Kl. [REDACTED] hat schuldhaft das Vorfahrtrecht des Beklagten zu 4 verletzt. Das Verschulden des Beklagten zu 4, das sich als einen die Betriebsgefahr des Kraftwagens erhöhenden Umstand auch die Beklagten zu 1 bis 3 anrechnen lassen müssen, wiegt nicht, wie das Berufungsgericht erwogen hat, etwa darum leichter, weil das Überholverbot später aufgehoben worden ist. Damals hat das Verbot bestanden und mußte befolgt werden, wenn es im Verkehr tatsächlich auch nicht immer die nötige Beachtung gefunden hat. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß es an innerem Gewicht hinter die für das Verkehrswesen besonders bedeutsamen Vorfahrtregeln zurücktrat. Dennoch kann das Verschulden des Kl. [REDACTED] daran, daß er das Vorfahrtrecht des Beklagten zu 4 verletzt hat, nicht schwerer bewertet werden als das Verschulden des Beklagten zu 4. Denn er hat sich nicht etwa über die Vorfahrtregeln leichtfertig hinweggesetzt, sondern ist im Gegenteil bestrebt gewesen, sie zu beachten. Sein Verschulden besteht nur darin, daß er sich hierbei nicht umsichtig genug verhalten und sein Motorrad nicht einen Meter vorher angehalten hat, möglicherweise in der Annahme, daß bei dem Verbot des Überholens an Straßeneinmündungen ein von der mittleren Fahrbahn bis auf den roten Randstreifen abkommender Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße aus der Richtung von rechts nicht zu erwarten sei.

Bei der etwa gleich schwer zu beurteilenden Auswirkung der beiderseitigen Betriebsgefahr und der ebenfalls etwa gleich schwer wiegenden Schuld der beiden Fahrer erscheint es hiernach angebracht, die Schadensverteilung in Übereinstimmung mit der Auffassung des Landgerichts in der Weise vorzunehmen, daß die Beklagten und die Kläger je die Hälfte des Schadens

- vorbehaltlich des Rechtsübergangs nach § 1542 RVO - zu tragen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Haftung der Beklagten zu 1 bis 3 auf den im Kraftfahrzeuggesetz (Straßenverkehrsgesetz) gezogenen Rahmen beschränkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Hauß